

102. Verfüßt ein von einem Nationalpolen dem Käufer seines, in den ehemals polnischen Landesteilen des preussischen Staates belegenen Gutes, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe anferlegtes Verbot, das Gut an einen anderen als einen Nationalpolen zu verkaufen, wider die guten Sitten?

BGB. § 138.

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1911 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. V. 197/11.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1908 verkaufte der Kläger sein in der Provinz Posen belegenes Rittergut Smierzłowo an den Beklagten, der sich an demselben Tage bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 30000 *M* verpflichtete, das Gut weder an einen Deutschen noch an die Ansiedlungskommission oder den Domänenfiskus, sondern gegebenenfalls nur an einen in nationaler Hinsicht einwandfreien Polen zu verkaufen.

Der Kläger erachtete die Vertragsstrafe durch einen Weiterverkauf des Gutes seitens des Beklagten, der den demnächstigen Übergang desselben an die Ansiedlungskommission zur Folge hatte, für verwirkt und hat einen Teilbetrag von 10000 *M* eingeklagt. Das Landgericht hat dementsprechend den Beklagten verurteilt. Die Berufung desselben wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Den Kernpunkt der Entscheidung bildet die Frage, ob die in dem Abkommen vom 8. November 1908 vom Kläger, einem Nationalpolen, dem Beklagten auferlegte Verpflichtung, das ihm verkaufte, in der Provinz Posen belegene Mittergut, wenn überhaupt, nur an einen Nationalpolen zu verkaufen, gegen die guten Sitten verstößt. Das Reichsgericht hat bereits mehrfach entschieden, daß im umgekehrten Falle, d. h. in der Übernahme der Verpflichtung, an keinen Nationalpolen zu verkaufen, ein solcher Verstoß nicht zu finden ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 78, Bd. 73 S. 21; Gruchot Bd. 51 S. 809). Das Berufungsgericht beschränkt sich auf den Ausspruch, daß das gleiche auch hier gelten müsse, zumal die Abrede lediglich bezweckt habe, ein in polnischer Hand befindliches Grundstück in solcher zu erhalten. Die Revision dagegen, die sich ebenfalls auf den Boden der erwähnten reichsgerichtlichen Entscheidungen stellt, vertritt die Ansicht, daß einem auf die Förderung nationaler Politik gerichteten Geschäft ein Vertrag mit entgegengesetztem Bestreben nicht gleichzustellen sei. Es handle sich hierbei nicht um die Hinderung einer dem Wechsel unterworfenen Regierungspolitik, sondern um die beabsichtigte Vereitelung eines Zieles, das durch die Gesetzgebung im Interesse des öffentlichen Wohles erstrebt werde. Auch sei der Vertrag nicht für sich allein, sondern als ein Glied in der Kette planmäßiger national-polnischer Bestrebungen zu würdigen gewesen, was erforderlichenfalls nach § 139 BPD. aufzuklären gewesen wäre. . . .

Es war zu prüfen, ob die Abrede, die den Beklagten verpflichtete, nur an einen Nationalpolen zu verkaufen, als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Dabei ist zu unterstellen, daß die Auffassung der Revision zutrifft, wonach unter einem Nationalpolen oder in nationaler Hinsicht einwandfreien Polen jemand zu verstehen ist, der die deutschfeindlichen Gesinnungen polnischer Kreise betätigt. Es ist ohne weiteres klar, daß aus der zutreffenden Verneinung der Frage für den umgekehrten Fall kaum etwas für die hier zu treffende Entscheidung gewonnen werden kann, da der von der Revision betonte schwerwiegende Unterschied dieses Falles von den bereits entschiedenen nicht zu übersehen ist. Es bedarf ebensowenig einer ausführlichen Erörterung, ob ein Rechtsgeschäft nicht allein deshalb aus § 138 BGB. nichtig sein kann, weil es geeignet ist, von der

augenblicklichen Regierungspolitik verfolgte Zwecke zu hemmen oder zu hindern. Das Reichsgericht hat sich darüber, was unter einem Verstoß gegen die guten Sitten zu verstehen sei, in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, deren wesentlicher Inhalt dahin zusammengefaßt werden kann: was nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft, kann nicht gegen die guten Sitten verstoßen, deren Begriff aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen ist, wobei wohl auf die Sittenanschauungen gewisser Volkskreise Rücksicht genommen werden kann. Dieses Volksbewußtsein kann wechseln; es sind daher die jeweiligen Anschauungen des Verkehrs maßgebend, wobei es von besonderer Bedeutung sein kann, welchen Niederschlag diese Anschauungen in der Gesetzgebung gefunden haben.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 114; Jur. Wochenschr. 1909 S. 412 Nr. 7, 1910 S. 142 Nr. 1.

Dabei ist aber auch für die Beurteilung nicht bloß der Inhalt des Geschäfts an sich maßgebend, sondern es ist die Gesamtheit der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Verhältnisse von dem besonderen Standpunkte der Vertragsschließenden unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Anschauungen, Beweggründe und Zwecke nicht außer acht zu lassen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 391). Von der hierin zutage getretenen Auffassung abzuweichen, liegt keine Veranlassung vor.

Erscheint hiernach auch das Verlangen der Revision berechtigt, den Vertrag nicht allein, sondern als Glied der Kette nationalpolitischer Bestrebungen zu würdigen, so ist doch nicht ersichtlich, daß das in der Hauptstadt der Provinz Posen seinen Sitz habende Verfassungsgericht dies verkannt hätte. Es bedarf eines Eingehens auf die preußische Ansiedelungsgesetzgebung, um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob in ihr ein Niederschlag solcher allgemein gültiger Anschauungen zu finden ist, wie ihn die oben erwähnte Entscheidung (Jur. Wochenschr. 1909 S. 412 Nr. 7) für bedeutungsvoll erachtet.

Das preußische Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (GS. S. 131), sich aufbauend auf dem allgemeinen Ansiedelungsgesetze vom 25. August 1876 (GS. S. 405), und ergänzt durch das Gesetz vom 20. April 1898 (GS. S. 63), das Gesetz vom 1. Juli 1902 betr. Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den

Provinzen Westpreußen und Posen (GS. S. 234), und das Gesetz vom 10. August 1904 (GS. S. 227) verfolgen sowohl einen nationalen als einen sozialen Zweck. Denn wie die Verteilung des erworbenen Landes nur an Deutsche stattfinden soll, so soll auch der Landertwerb, soweit möglich und zweckmäßig, aus polnischen Händen erfolgen. Es soll dadurch der unter Verdrängung der vorhandenen deutschen Einwohner sich vollziehenden Ausbreitung der polnischen Nationalität in den beiden Provinzen durch Ansiedelung deutscher Arbeiter und Bauern entgegengewirkt werden. Da aber infolge der regen Tätigkeit, die polnischerseits entwickelt wurde, um der Ansiedelungskommission Schwierigkeiten zu bereiten, Angebote von Gütern aus polnischer Hand immer mehr und mehr ausblieben, sodaß deren Ankauf unmöglich oder doch immer schwerer wurde, so ist dem Staate durch Nr. 10 des Gesetzes vom 20. März 1908 über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen (GS. S. 29) ein beschränktes Enteignungsrecht verliehen worden.

Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. Bd. 1 S. 509, 512; v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung 2. Aufl. Bd. 1 S. 82; Petersen, Ansiedelungsgesetz 2. Aufl. S. 68 ff.

Die Begründung des Gesetzes vom 10. August 1904 enthält (S. 22) den Satz:

„Die Erreichung dieser Ziele (d. h. der des Gesetzes von 1886), die Wirkung der ungewöhnlichen Opfer, welche der Staat für sie bringt, dürfen nicht gehemmt oder in Frage gestellt werden durch die rührige und ständig anwachsende Ansiedelungstätigkeit von anderer Seite, deren Ziel die Durchkreuzung oder deren Erfolg eine Lähmung der staatlichen Ansiedelungspolitik ist.“

Eine derartige Hemmung und Durchkreuzung erfolgt aber nicht nur durch die mit Hilfe polnischer Banken erfolgende Bildung polnischer Ansiedelungsgenossenschaften, sondern auch durch sonstige Maßnahmen, die erfolgreich bezwecken den Übergang polnischer Grundbesitzes in deutsche Hände zu verhindern. Ein solches bewußtes Entgegenarbeiten gegen die gesetzlich bezweckte Stärkung des Deutschtums muß unbedenklich in dem vom Kläger dem Beklagten auferlegten Veräußerungsverbote gefunden werden.

Es darf daher in der Tat die Frage aufgeworfen werden, ob

sich nicht auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Regelung die Vereinbarung der Parteien als eine sittenwidrige darstellt.

Bei einer, von jeder politischen Stellungnahme unbeeinflussten Erwägung ist die Frage jedoch zu verneinen. Während nämlich in der von der oben erwähnten Entscheidung in Bezug genommenen Gesetzgebung, der Gewerbeordnung, wirklich ein Niederschlag der zeitweiligen Verkehrsanschauungen, d. h. des Volksbewußtseins, gefunden werden kann, dem der Grundlag der Gewerbefreiheit entspricht, liegt hier die Sache wesentlich anders. Denn es handelt sich um politische Gesetze, die, mögen sie vom nationalen Standpunkte noch so sehr gerechtfertigt sein, sich doch gegen eine Klasse von Staatsbürgern richten, denen es von ihrem Standpunkt aus nicht als sittenwidrig verargt werden kann, wenn sie die staatlichen Maßnahmen bekämpfen, durch die der Ausbreitung der polnischen Nationalität entgegengewirkt werden soll, vorausgesetzt, daß sie keine gesetzlich verbotenen Mittel anwenden. Das Verhalten des Klägers verstößt gegen kein Verbotsgesetz und es betätigt auch keine unsittliche Gesinnung, wie es z. B. der Fall wäre, wenn ein Deutscher eine derartige Bestimmung getroffen hätte. Wenn das Verhalten des Klägers nicht als moralisch verwerflich, nicht als sittenwidrig bezeichnet werden kann, so findet dies seine Begründung darin, daß es sich vom Standpunkte des Nationalpolen um ideale, wenn auch vom deutschnationalen Standpunkt aus auf gesetzlicher Grundlage mit Entschiedenheit zu bekämpfende Bestrebungen handelt, und daß das angewendete Mittel kein verbotenes ist.“ . . .